



Entgeltordnung

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr.15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) geändert durch: Art.1 des Gesetzes vom 18.Dezember 2001 (GVBl. I/01 S.298), Art.4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.Juni 2003 (GVBl. I/03 S.172,174) zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S.294, 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 29.06.2005 mit Fortsetzung am 30.06.2005 folgende Entgeltordnung für die Überlassung von gemeindlichen Räumen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Entgeltordnung gilt für die Überlassung der nachfolgend aufgeführten Gemeinderäume der Gemeinde Mühlenbecker Land.

1.OT Mühlenbeck Hauptstraße 7 (Treff Mühlenbeck)	151 m ²
2.OT Schildow Schmalfußstraße 6 (Gemeindehaus- 2 Vereinsräume) Franz-Schmidt-Str. 3 (Bürgersaal)	71 m ² /60 m ² 254 m ²
3.OT Schönfließ Am Anger 1 (Gemeindehaus) Traubeneichenstraße 66 (Bürgertreff Bieselheide)	90 m ² 79 m ²
4.OT Zühlsdorf Dorfstraße 35a (Mehrzweckraum)	98 m ²

- (2) Die Benutzung der Räume erfolgt auf Grundlage der Benutzungsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land und wird in einem Nutzungsvertrag geregelt.

§ 2 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt gemäß Pkt.4 erhoben.

Das Benutzungsentgelt entsteht:

- n mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung
- n bei unbefugter Nutzung mit Beginn.

Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung entsprechend des Nutzungsvertrages zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzung der Räume:

n durch die Gemeinde Mühlenbecker Land
z.B. für GV-Sitzungen, Fraktionen und Ausschüsse, Einwohnerversammlungen
sowie für öffentliche Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppierungen u.ä.

n durch nachgeordnete Einrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land
(Feuerwehr etc.)

n durch Kinder- und Jugendgruppen der gemeindeeigenen Einrichtungen

sind entgeltfrei.

(2) Die Benutzung der Räume durch ortsansässige Vereine und Organisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Vereinsförderung entgeltfrei.

(3) Das Benutzungsentgelt beträgt für die Dauer der Veranstaltung für:

n **ortsfremde Vereine, Organisationen sowie alle sonstigen Nutzer**

für die Räume:

-Bürgertreff Bieselheide OT Schönfließ
-Gemeindehaus OT Schildow

bis 3 Stunden	20,00 €
jede weitere Stunde	8,00 €

für die Räume:

-Mehrzweckraum OT Zühlsdorf
-Treff Mühlenbeck OT Mühlenbeck
-Gemeindehaus OT Schönfließ

bis 3 Stunden	30,00 €
jede weitere Stunde	10,00 €

für den Raum:

-Bürgersaal OT Schildow

bis 3 Stunden	50,00 €
jede weitere Stunde	20,00 €

gewerbliche Nutzung
für alle Räume

bis 3 Stunden	75,00 €
---------------	---------

jede weitere Stunde

30,00 €

- (4) Für die Küchenbenutzung sind in allen Räumen 50,00 € zu entrichten.
- (5) Bei einer Teilnutzung des Bürgersaales OT Schildow werden Gebühren i.H.v. 20,00 €/ Stunde für den kleinen Saal (110 m²) und 30,00 €/ Stunde für den großen Saal (144 m²) erhoben. Jede weitere Stunde kostet in diesen Fällen 10,00 €.

Bei mehrtägiger Nutzung ist mit der Gemeinde ein Sondervertrag zu schließen.

- (6) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde von der Entgeltordnung abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung für die Benutzung der Räume der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherigen Entgeltordnungen der Ortsteile der Gemeinde:
OT Schildow, Bürgersaal vom 07.11.2002
OT Mühlenbeck, Treff Mühlenbeck vom 07.08.2003
OT Schönfließ, Gemeindehaus vom 07.11.2002
OT Zühlsdorf, Mehrzweckraum vom 04.09.2003
treten mit Bekanntmachung der Entgeltordnung außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 04.07.2005

gez. Brietzke
Bürgermeister